

Satzung der Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Die „Vereinigung der Freunde der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg“ ist ein eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg bei der Erfüllung ihrer kulturellen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Aufgaben zu fördern. Er pflegt die Beziehungen zwischen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und den an ihrer Arbeit interessierten Kreisen sowie ihren ehemaligen Mitgliedern.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 der Abgabenordnung (AO) von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Sie gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben in der Regel freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und erhalten etwaige Veröffentlichungen des Vereins zugestellt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, in dem diese abgegeben wird.

Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben oder die das Ansehen und das Interesse der Vereinigung oder der Hochschule schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische Einladung mindestens 14 Tage vor dem angegebenen Termin unter Nennung der Tagesordnungs- und Beschlusspunkte einberufen. Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
Sie wählt den Vorstand und beruft zwei Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzung kann in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus *geschäftsführendem Vorstand* und *erweitertem Vorstand*.
- (2) Den *geschäftsführenden Vorstand* bilden Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und kraft Amtes die/der Rektor/in der Pädagogischen Hochschule. Aus dem geschäftsführenden Vorstand sind alleinvertretungsberechtigt nach § 26 BGB Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Der/die Rektor/in der Pädagogischen Hochschule ist zusammen mit einem der alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (3) Den *erweiterten Vorstand* bilden der Vorstand nach Absatz 2 und eine Anzahl von Beisitzern. Die Gruppe der Beisitzer im Erweiterten Vorstand kann bis zu sechs Personen umfassen.
- (4) Der Vorstand soll ausgeglichen zusammengesetzt sein. Durch die Mitglieder des Erweiterten Vorstands soll unter Einbeziehung von deren Erfahrung und Fachwissen eine Vernetzung in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft gefördert werden.

- (5) Vorstand und Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand kann in Präsenz, digital oder in hybridem Format tagen. Über seine Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Zu den Sitzungen ist mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch einzuladen.

IV. Vermögen und Haushaltsführung

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes einen Jahresmindestbeitrag fest.

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Rechnungs- und Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Satzungsänderung

Für den Beschluss von Satzungsänderungen, insbesondere für den Beschluss über die Auflösung des Vereins, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Einarbeitung von Maßgaben, die durch behördliche Anordnung erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.